

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Uwe Harden (SPD), eingegangen am 18.06.2003

Nutzen Handwerkskammern die Bekämpfung der Schwarzarbeit zur Bekämpfung ungeliebter Konkurrenz?

In den 90er-Jahren, zu Hochzeiten der illegalen Beschäftigung auf deutschen Baustellen, haben Handwerkskammern, Innungen, Arbeitsämter und Landkreise mit Unterstützung der Landesregierung nach Möglichkeiten gesucht, Lohndumping, Verstöße gegen steuerliche Vorschriften und Hinterziehung von Sozialabgaben aufzuspüren, zu ahnden und weiteren Verstößen vorzubeugen. Weithin bekannt wurde das „Gifhorner Modell“, bei dem ein überaus erfolgreicher Fahnder Schwarzarbeiter namhaft machte und Ordnungswidrigkeitenverfahren zugänglich machte, bei denen hunderttausende von DM an Bußgeldern verhängt wurden. Es ist völlig unbestritten, dass es sinnvoll ist, Steuerhinterziehung, illegale Beschäftigung und Hinterziehung von Sozialabgaben zu bekämpfen und zu bestrafen. Inzwischen wird von Handwerkern, die zwar in die Handwerksrolle eingetragen sind, aber nicht die Meisterprüfung abgelegt haben und auch keinen Meister beschäftigen, beklagt, dass sie massiv und gezielt verfolgt werden wegen angeblicher Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die juristische Bedeutung des Wortes Schwarzarbeit unterscheidet sich erheblich von dem, was große Teile der Bevölkerung darunter verstehen. Während der Volksmund darunter ziemlich exakt die Arbeit versteht, die ohne Rechnungstellung gegen Barzahlung erledigt wird, versteht das Gesetz darunter den Verstoß gegen Bestimmungen der Handwerksordnung. Dies führt zu höchst unverständlichen Entscheidungen. So ist die Auftragsannahme wie auch die Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten geringen Umfangs durch Gartenbaubetriebe mit erheblichen Bußgeldern belegt worden - trotz ordnungsgemäßer Ausschreibung, Anmeldung der Arbeitnehmer und Abführung der Lohnzusatzkosten.

Der Sinn dieser Strafe ist dem normalen Bundesbürger nicht klar zu machen. Der Interessenverband Freier Handwerker (FF Handwerk) beklagt, dass regelrecht Jagd gemacht werde auf selbständige Handwerker ohne Meisterbrief: Ihnen wird häufig Schwarzarbeit unterstellt, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die nicht exakt ihrem angemeldeten Handwerk entsprechen - obwohl dies durchaus statthaft sein kann. In mir bekannten Fällen wurden sogar Hausdurchsuchungen mit Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen lediglich wegen des angezeigten Verdachts der „Schwarzarbeit“ vorgenommen. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel scheint den Betroffenen in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden in Niedersachsen in den Jahren 1999 bis 2002 Verfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angestrengt?
2. Wie oft wurde der Hinweis auf einen möglichen Gesetzesverstoß von den jeweiligen Handwerkskammern gegeben?
3. In wie vielen Fällen führte das Verfahren zur Verhängung von Bußgeldern?
4. Wie verteilen sich die Verfahren zahlenmäßig auf die Kreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen?
5. Wie hoch waren die Bußgelder im geringsten Fall, im höchsten Fall und im Durchschnitt?
6. In wie vielen dieser Fälle wurden auch andere Gesetzesverstöße, wie Steuerhinterziehung oder Versäumnis der Anmeldung von Arbeitnehmern bei der Krankenkasse, geahndet?
7. In wie vielen dieser Fälle waren die Verurteilten ordnungsgemäß in die Handwerksrolle - wenn auch mit anderem Gewerk - eingetragene Betriebsinhaber?

8. In wie vielen Fällen führte die Bußgeldverhängung zur Betriebsschließung?
9. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass die Handwerksordnung in der geltenden Form berufliche Selbständigkeit behindert, Rechtsunsicherheit bei Handwerksbetrieben über die Grenzen der ordnungsgemäßen Ausübung des Gewerbes fördert und letztlich in zu vielen Fällen über die Verfolgung etwaiger oder tatsächlicher Verstöße gegen die HWO existenzvernichtend wirkt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2003 - II/721 - 34)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z 3 - 57.00 (21-67008A) -

Hannover, den 04.09.2003

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Schwarzarbeitsgesetz - SchwArbG) sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden zuständig. Als Schwarzarbeit im engeren Sinne werden gewerberechtliche Verstöße (Nichtanzeige eines Gewerbes, fehlende Reisegewerbekarte) sowie Verstöße gegen das Handwerksrecht (Ausübung handwerklicher Tätigkeiten ohne die erforderliche Eintragung in der Handwerksrolle) sowohl gegen den Schwarzarbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchwArbG) als auch gegen dessen Auftraggeber (§ 2 SchwArbG) sowie die unlautere Werbung in Medien mit handwerklichen Leistungen (§ 4 SchwArbG) verfolgt und geahndet. Die Verletzung von Mitteilungspflichten gegenüber Sozialleistungsträgern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchwArbG) wird von den Leistungsträgern selbst verfolgt und geahndet.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz erfordert einen ausreichend konkreten Tatverdacht (§ 46 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz i. V. m. §§ 160, 161 Strafprozessordnung). Aufgrund eines Anfangsverdacht entscheidet die zuständigen kommunalen Verfolgungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie weiter tätig werden. Außenprüfungen, d.h. das Betreten von Grundstücken und Baustellen, sind nur zulässig, wenn der erforderliche richterliche Durchsuchungsbeschluss vorliegt.

Ein Anfangsverdacht auf Schwarzarbeit ergibt sich im Regelfall durch eigene Ermittlungstätigkeiten der zuständigen Verfolgungsbehörden, aber auch durch Hinweise aus der Bevölkerung, durch in Ausschreibungsverfahren unterlegene Unternehmen, Handwerkskammern oder Kreis-Handwerkerschaften.

Die Regelungen des SchwArbG dienen insbesondere dem Erhalt fairer Wettbewerbsbedingungen. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Unternehmen, die sich an die geltende Rechtsordnung halten, sollen verhindert werden. Eine engagierte Schwarzarbeitsbekämpfung führt dazu, dass die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Handwerksbetriebe erhöht und der Bestand legaler Arbeitsplätze gesichert wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3:

Die Antworten gehen aus den nachfolgenden Tabellen hervor:

	1999	2000	2001	2002
Nach dem Schwarzarbeitsgesetz eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	1971	2003	2244	1997
Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide	778	1025	1032	861

Zu 2:

Hinweise von Handwerkskammern werden in sehr unterschiedlichem Umfang gegeben. Neben Verfolgungsbehörden, die keinerlei Hinweise direkt von den Handwerkskammern erhalten, nennen andere maximal bis ca. 15 Fälle pro Jahr. In Einzelfällen erfolgen zwischen 25 % und 50 %, in einem Fall 75 % der Hinweise durch die Handwerkskammern.

Zu 4:

Die Verteilung der Verfahren geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	1999	2000	2001	2002
Kreisfreie Stadt Braunschweig	41	42	37	37
Kreisfreie Stadt Salzgitter	21	24	31	26
Kreisfreie Stadt Wolfsburg	9	18	18	7
Landkreis Gifhorn	62	67	69	44
Landkreis Göttingen	6	5	4	12
Landkreis Goslar	23	34	37	26
Landkreis Helmstedt	3	8	10	22
Landkreis Northeim	12	31	26	30
Landkreis Osterode am Harz	2	4	2	2
Landkreis Peine	27	5	15	39
Landkreis Wolfenbüttel	23	8	5	12
Landeshauptstadt Hannover	17	14	16	12
Landkreis/Region Hannover	20	40	57	12
Landkreis Diepholz	2	2	24	18
Landkreis Hameln-Pyrmont	9	4	6	5
Landkreis Hildesheim	16	30	17	15
Landkreis Holzminden	1	0	16	17
Landkreis Nienburg (Weser)	1	8	0	11
Landkreis Schaumburg	23	19	13	3
Landkreis Celle	9	23	40	34
Landkreis Cuxhaven	12	8	4	8
Landkreis Harburg	31	27	27	19
Landkreis Lüchow-Dannenberg	9	5	6	2
Landkreis Lüneburg	61	70	36	35
Landkreis Osterholz	2	0	2	2
Landkreis Rotenburg (Wümme)	0	38	46	41
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	22	5	12	5
Landkreis Stade	0	0	0	0
Landkreis Uelzen	28	33	69	46
Landkreis Verden	52	95	42	19
Kreisfreie Stadt Delmenhorst	4	7	5	5
Kreisfreie Stadt Emden	1	1	0	0
Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg)	2	5	4	2
Kreisfreie Stadt Osnabrück	36	24	19	16
Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven	2	5	1	2
Landkreis Ammerland	5	16	74	18
Landkreis Aurich	4	10	3	5
Landkreis Cloppenburg	3	8	7	12

	1999	2000	2001	2002
Landkreis Emsland	21	13	7	3
Landkreis Friesland	2	6	3	4
Landkreis Grafschaft Bentheim	3	10	0	1
Landkreis Leer	5	3	4	37
Landkreis Oldenburg	0	2	1	1
Landkreis Osnabrück	20	21	23	16
Landkreis Vechta	0	4	58	13
Landkreis Wesermarsch	0	6	4	4
Landkreis Wittmund	4	18	9	11
Summe	656	826	909	711

Zu 5:

Die Höhe der Bußgelder geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

In Euro	1999	2000	2001	2002
Niedrigstes Bußgeld	25,56	61,36	51,13	100,00
Höchstes Bußgeld	53 685,65	127 822,97	485 727,29	44 145,00
Durchschnittliches Bußgeld	2 368,51	3 303,75	8 617,97	3 994,77

Zu 6:

Die zuständigen kommunalen Verfolgungsbehörden ahnden die Gesetzesverstöße in anderen Zuständigkeitsbereichen nicht, sondern informieren im Regelfall die Zusammenarbeitsbehörden, so dass die Ahndung durch diese Behörden erfolgt.

Zu 7:

In der überwiegenden Zahl der Fälle waren die Betroffenen nicht in der Handwerksrolle eingetragen. In einer geringen Anzahl von Fällen (ca. 60 landesweit von 1999 bis 2002) waren die Betroffenen mit einem anderen Handwerk als dem eingetragen, in dessen Rahmen sie wegen Verstößen gegen das SchwArbG auffällig wurden. Bei einer kommunalen Verfolgungsbehörde waren ca. 70 % aller Betroffenen in der Handwerksrolle eingetragen.

Zu 8:

Auf Grund der Verhängung von Bußgeldern nach dem Schwarzarbeitsgesetz kommt es nur in seltenen Fällen zu Betriebsschließungen (ca. 20 landesweit von 1999 bis 2002). Die kommunalen Verfolgungsbehörden sind stets bemüht, Bußgelder in angemessener Höhe zu verhängen. Vorrangig soll der Betrieb in die Legalität geführt werden.

Zu 9:

Nein.

Walter Hirche